



Satzung der Stadt Grünhain-Beierfeld über die Durchführung von Brandverhütungsschauen (Brandverhütungsschausatzung)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 Nr. 8 und § 22 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245 ber. S. 647), welches zuletzt durch Artikel 10b des Gesetzes vom 29. Januar 2008 geändert worden ist (Sächs.GVBl. S. 102) in Verbindung mit § 15 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291) in Verbindung mit §§ 4, 10 Abs. 4 und § 124 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55 ber. S. 159), welche zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 geändert worden ist (SächsGVBl. S. 323, 325), hat der Stadtrat der Stadt Grünhain-Beierfeld in seiner Sitzung am 07. September 2009 mit der Beschluss- Nr.: SR-2009-2014/16/2 folgende Satzung sowie am 02.12.13 mit Beschluss-Nr.: SR-2009-2014/413/49 die 1. Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck

- (1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die Brandverhütungsschau obliegt der Stadt Grünhain-Beierfeld. Sie ist im Einvernehmen mit den Bauaufsichtsbehörden und den Gewerbeaufsichtsämtern durchzuführen.
- (2) Die Brandverhütungsschau wird von den Kräften der Freiwilligen Feuerwehr gemäß Sächsischer Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) in der jeweils gültigen Fassung und fachkundigen Verwaltungskräften durchgeführt.

§ 3 Anwendungsbereich

- (1) Die Brandverhütungsschau erstreckt sich auf Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten (Objekte), bei denen
- a. ein erhöhtes Brand- und Explosionsrisiko besteht,
 - b. durch einen Brand eine größere Anzahl von Menschen oder unwiederbringliches Kulturgut gefährdet sind oder
 - c. im Brandfall die Umwelt erheblich gefährdet wird.

§ 4 Regelmäßige Brandverhütungsschau

- (1) Einer regelmäßigen Brandverhütungsschau unterliegen folgende Objekte und Einrichtungen:
1. Hochhäuser (entsprechend § 2 Abs. 4 Nr. 1 SächsBO)
 2. Gebäude mit mehr als 1.600 m² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude sowie land- und forstwirtschaftliche Gebäude mit nicht mehr als 10.000 m³ Brutto-Rauminhalt
 3. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Grundfläche von insgesamt mehr als 800 m² haben
 4. Gebäude mit Räumen, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und einzeln eine Grundfläche von mehr als 400 m² haben
 5. Gebäude, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen mit durchschnittlich mehr als 100 Arbeitsplätzen oder durchschnittlich über 35 Arbeitsplätze, wenn diese nicht ebenerdig liegen
 6. Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind
 7. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben und Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen und Freisportanlagen, deren Besucherbereich jeweils mehr als 1.000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht
 8. Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen, Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Betten und Spielhallen mit mehr als 150 m² Grundfläche
 9. Krankenhäuser, Heime und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen
 10. Tageseinrichtungen für Kinder, behinderte und alte Menschen
 11. Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen
 12. Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug
 13. Museen und Messegebäude

14. Camping- und Wochenendplätze

15. Freizeit- und Vergnügungsparks

16. Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m

17. Bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist, insbesondere:

- Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von / mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen
- Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von / mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Nutzfläche von mehr als 2.000 m²
- Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von / mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Nutzfläche von mehr als 1.000 m², mit einer unmittelbaren Verbindung zu Wohngebäuden
- Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 2.000 m² Lagerfläche

18. Sonderobjekte, insbesondere:

- Unterirdische Verkehrsanlagen mit Verkaufsstätten größer als 500 m²
- Tunnelanlagen (mit besonderen Brandschutzeinrichtungen)
- Besonders brandgefährdete Baudenkmale
- Bauliche Anlagen mit ABC-Gefahrstoffen ab Gefahrengruppe II nach FwDV 500
- Forschungseinrichtungen mit Laboren
- Unterirdische Mittelgaragen in Verbindung mit anderen Objekten
- Unterirdische Großgaragen in Verbindung mit anderen Objekten
- Bauliche Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung, Umgang und Lagerung von / mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Nutzfläche von mehr als 5.000 m²

19. Waldflächen der Waldbrandgefahrenklasse A

20. Anlagen, die in den Nummern 1 bis 19 nicht aufgeführt und deren Art der Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden sind

- (2) Die Stadt Grünhain-Beierfeld kann eine regelmäßige Brandverhütungsschau anordnen
 1. Für eng bebaute oder andere besonders brandgefährliche Gemeindeteile,
 2. für andere, in Absatz 1 nicht genannten Objekte und Einrichtungen, wenn dafür ein besonderer Anlass besteht.
- (3) Wohnungen, einschließlich der Nebenräume sowie einzelne Büroräume sind von der regelmäßigen Brandverhütungsschau ausgenommen.

§ 5 Zeitabstände

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad für die aufgeführten Objekte und Einrichtungen in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Grünhain-Beierfeld unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten und Einrichtungen nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.
- (3) Der Termin für die regelmäßige Brandverhütungsschau ist dem Verantwortlichen spätestens drei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 Außerordentliche Brandverhütungsschau

Die Stadt Grünhain-Beierfeld kann eine außerordentliche Brandverhütungsschau für einzelne Objekte anordnen, wenn Anhaltspunkte für brandgefährliche Zustände vorliegen.

§ 7 Aufgaben

Die der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte und Einrichtungen sind eingehend zu besichtigen. Auf Verstöße gegen Vorschriften und allgemein anerkannte Regeln der Technik zur Brandsicherheit ist besonders zu achten.

§ 8 Brandverhütungsschaubericht

- (1) Über die Brandverhütungsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. In ihr ist eine Frist für die Beseitigung der festgestellten Mängel festzusetzen.
- (2) Der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, die Gemeinde und bei Bedarf die untere Bauaufsichtsbehörde erhalten unverzüglich eine Ausfertigung der Niederschrift.
- (3) Wurde die Brandverhütungsschau in einem Betrieb durchgeführt, der der Gewerbeaufsicht unterliegt, ist die Niederschrift auch dem Gewerbeaufsichtsamt zuzuleiten.
- (4) Nach Ablauf der in dem Brandverhütungsschaubericht festgesetzten Frist zur Mängelbeseitigung ist durch die zuständige Behörde eine Nachschau durchzuführen.

§ 9 Mängelbeseitigung

- (1) Die Stadt Grünhain-Beierfeld trifft zur Behebung der bei der Nachschau noch vorhandenen oder nicht ausreichend beseitigten Mängel die notwendigen Maßnahmen. Sie kann insbesondere anordnen, dass

1. Objekte und Einrichtungen so instand zu setzen, zu ändern oder soweit stillzulegen sind, dass sie nicht mehr brandgefährdet wirken, insbesondere, dass sie den Vorschriften über den Brandschutz und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
 2. Anlagen nicht betrieben oder Gegenstände in bestimmten Räumen nicht verwahrt werden dürfen.
 3. Brennbare Stoffe in bestimmten Räumen nicht oder nur mit besonderen Vorkehrungen gelagert werden dürfen.
- (2) Anordnungen nach Absatz 1 sind gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten. Sie können auch gegen den Eigentümer oder den sonst dinglich Verfügungsberechtigten gerichtet werden, wenn nicht die tatsächliche Gewalt über die Sache gegen dessen Willen ausgeübt wird. Soweit ein anderer aufgrund besonderer Rechtspflicht verantwortlich ist, sind die Anforderungen in erster Linie gegen ihn zu richten.
- (3) Anordnungen nach Absatz 1 sind nach Maßgabe der örtlichen Kostensatzung kostenpflichtig.

§ 10 Entschädigung

-aufgehoben-

§ 11 Kostenersatz

Die Stadt Grünhain-Beierfeld kann von den Eigentümern oder Besitzern, der der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte und Einrichtungen den Ersatz der durch die Brandverhütungsschau entstandenen Kosten, nach Maßgabe der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Grünhain-Beierfeld und nach dem SächsVwKG i. V. m. VwV Kostenfestlegung in der jeweils gültigen Fassung, verlangen.

§ 12 Zuständigkeit anderer Behörden

Auf Anlagen und Einrichtungen der Deutschen Bahn AG, der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sowie Objekte und Einrichtungen die der Bergaufsicht unterliegen, findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grünhain – Beierfeld, den 24.08.2011 (1. Änderung vom 04.12.13)

Rudler
Bürgermeister

- Dienstsiegel -